

In der Senatssitzung am 18. Januar 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

17.01.2021

Neufassung Vorlage für die Sitzung des Senats am 18.01.2022

„Soforthilfeprogramm für den Sport“ Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Einnahmeausfällen bei Vereinen aufgrund der Corona – Pandemie – Fortsetzung in 2022

A. Problem

In der Sitzung des Senats am 3. April 2020 wurde ein Soforthilfeprogramm für den Sport beschlossen. Ziel des Programms war es, negative finanzielle Folgen der COVID-19 Lage für die Vereinslandschaft im Land Bremen zu mildern. Es beinhaltete zunächst die Möglichkeit, einmalig und nicht rückzahlbar bis zu 5.000 € der Einnahmeausfälle (unter Berücksichtigung entstandener Minderausgaben) aus nicht durchführbaren Veranstaltungen oder sonstigen Maßnahmen zu beantragen und eine drohende oder bestehende Notlage abzuwenden.

Das Soforthilfeprogramm wurde am 26. Mai 2020 erweitert und sah nun zusätzlich vor, eine Förderung bis zu 25.000 € bei existenzbedrohenden Lagen zu ermöglichen. Am 25. August 2020 wurden Folgeanträge über weitere 5.000 € ermöglicht.

Auf der Sitzung des Senats am 8. Dezember 2020 wurde das Programm bis Ende 2021 verlängert. Aufgrund bis dahin vorliegender Annahmen wurde der maximale Förderbetrag für entfallene Veranstaltungen oder sonstige Maßnahmen auf einmalig 12.000 € erweitert. Als Fördergegenstand kamen entfallene Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen hinzu.

Auf der Sitzung des Senats am 08.06.2021 wurde aufgrund der beschriebenen Notlagen der Vereine und Verbände die maximale Antragssumme von 12.000 € auf 50.000 € erhöht. Neu hinzu kam u.a. auch die Erstattung von Ausgaben, die im Rahmen von aktuell greifenden Vorschriften des Infektionsschutzes für die Vereine entstehen. Im Rahmen einer redaktionellen Anpassung der Richtlinie sind seit dem 01.09.2021 auch Anträge auf Kostenerstattung für Werbemaßnahmen zur Mitgliedergewinnung möglich.

Das Sporttreiben der Vereine war über weite Teile des Jahres 2021 durch Vorgaben des Infektionsschutzes stark eingeschränkt. Das aktuelle Pandemiegeschehen zeigt, dass ein

Vereinsleben auch in 2022 nur sehr eingeschränkt und ggf. teilweise gar nicht möglich sein wird. Dies wird weiterhin zu teilweise sehr akuten finanziellen Auswirkungen führen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick hinsichtlich der Antragszahlen und der Fördermittel des Jahres 2021:

	Gesamt	Bremen	Bremerhaven
Anträge 2021	164	117	47
Davon Bewilligungen	145	104	41
Davon Ablehnungen	7	4	3
Davon zurückgezogen	12	9	3

Zur Verfügung gestellt in T€: 2.426			
	Gesamt	Bremen	Bremerhaven
Jahres-Ist	2.164	1.632	532
Nicht verplante Reste in €:	263		

Der Umfang der Antragstellungen sowie der ausgezahlten Fördermittel in 2021 bestätigt die Bedeutung der Soforthilfe für die Vereine und Verbände in Corona-Zeiten.

Es ist zu erwarten, dass durch die Einschränkungen aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 auch das Frühjahr 2022 erneut nicht wie sonst zur Mitgliedergewinnung genutzt werden kann. Die inzwischen beschiedenen Anträge der Großvereine ließen Einnahmeausfälle aus gesunkenen Mitgliedszahlen von im Schnitt über 30.000 € begründen; einzelne Vereine reizten das maximale Fördervolumen von 50.000 € vollständig aus, viele Anträge bewegten sich zwischen 30.000 und 50.000 €. Dieser Fördergegenstand soll daher fortgeführt werden. Eine statistische Zahl der Vereinsaustritte des Jahres 2021 für das Land Bremen liegt aktuell noch nicht vor, da diese erst im März 2022 durch den Landessportbund Bremen e.V. (LSB) dargestellt werden können; im ersten Jahr der Pandemie 2020 war die Mitgliederzahl in Sportvereinen im Land Bremen um rd. 6 % gegenüber 2019 gesunken (von rd. 151 Tsd. Mitgliedern auf rd. 142 Tsd. Mitglieder).

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport erkennt aus den praktischen Beobachtungen und den Rückmeldungen der Vereine, dass die Mitgliedszahlen in 2021 weiter rückläufig waren. So ist es vielen Sportvereinen zwar gelungen, vermehrt Kinder und Jugendliche wieder als Mitglieder zu gewinnen, gleichwohl stellt sich zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der pandemischen Lage die Situation so dar, dass vor allem ältere Menschen, für

die die gesundheitlichen und sozialen Aspekte des Vereinslebens eine sehr große Bedeutung haben, aktuell eher austreten bzw. sich nicht wieder für einen (Wieder-) Eintritt entscheiden zu können. Zudem ist aufgrund der sich stets ändernden pandemischen Lage (Omikron) davon auszugehen, dass die Mitgliederzahlen auch in 2022 tendenziell weiter rückläufig sein werden und besondere Bemühungen notwendig sind, um Mitglieder zu gewinnen.

Auch die Erstattung der entgangenen Einnahmen aus corona-bedingt ausgefallenen Veranstaltungen, wie z.B. Kursangebote, Feste, Vorführungen, Ligabetrieb sowie der Vermietung von Räumlichkeiten oder Sportgeräten soll aufgrund der weiterhin nicht planbaren Lage (Omikron Variante) weiter erfolgen. Ebenso werden Ausgaben zur Einhaltung des Infektionsschutzes weiterhin erstattet.

Inzwischen sind weitere Unterstützungsbedarfe deutlich geworden, die von der bestehenden Richtlinie nicht erfasst sind. Da es dauerhaft nicht möglich sein wird, die Einnahmeverluste aus Vereinsaustritten durch Zuschüsse zu kompensieren, werden verstärkt Maßnahmen gefördert, durch die Vereinsmitglieder gehalten bzw. neu gewonnen werden können:

- 1) Im Laufe des Jahres 2021 mussten diverse Anträge auf Kostenübernahme für Onlinetrainingsmöglichkeiten / Onlinekonferenzen (u.a. für Hardware, Software, Kommunikationskosten, Lizenzen) abgelehnt werden. Dies zeigt deutlich den großen Bedarf nach diesem bisher fehlenden Fördergegenstand. Onlinelösungen sind auch in den Vereinen und Verbänden ein wichtiges Instrument, um während der Pandemie Präsenzkontakte zu reduzieren und digitale Angebote vorzuhalten, die den Vereins- und Verbandsbetrieb auch während Kontaktbeschränkungen aufrechterhalten können. Eine rückwirkende Förderung ist jedoch ausgeschlossen. Zudem muss ein deutlicher Bezug zu Maßnahmen, die durch die Coronapandemie erforderlich sind, zu erkennen sein.
- 2) Vereine und Verbände haben erklärt, dass sie eine zusätzliche Förderung benötigen, um den Sportler:innen einen frühzeitigeren Start in die Freiluftsaison zu ermöglichen. Dies ist aus Sicht der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sehr wichtig für Mitgliederneugewinnung, die dazu beiträgt, die Vereine bei der nachhaltigen Aufholung und Überwindung der durch die Pandemie rückläufigen Mitgliederzahlen zu unterstützen. Zuletzt hatte u.a. Prof. Woll, Leiter des Instituts für Sport und Sportwissenschaft (IfSS) am Karlsruher Institut für Technologie auf den enormen pandemiebedingten Bewegungsmangel, besonders bei Kindern und Jugendliche hingewiesen und Empfehlungen zur Bewegungs- und Sportförderung für Kinder und

Jugendliche vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie erarbeitet¹: „Freizeitsport war nur sehr begrenzt individuell möglich – die sozialen Unterschiede vergrößern sich. Wir empfehlen nachdrücklich (...) niederschwellige Sport- und Bewegungsangebote für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche vermehrt auf kommunaler Ebene zu unterstützen und zur Verfügung zu stellen, [sowie] einfach zugängliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote kommunal zu fördern und bereitzustellen. Hier sollten (v. a. in eng bebauten Gebieten) wohnungsnah öffentliche Frei- und Bewegungsräume (z. B. Wege, Plätze, Höfe, Grünflächen, Wälder, Spiel-, Bolz- und Skateplätze) geschaffen werden. Kitas, Schulen, Vereine und Kommunen müssen hierfür eng zusammenarbeiten.“ Gerade das Frühjahr wird normalerweise dafür genutzt, neue Mitglieder zu gewinnen. Umso wichtiger ist es, benötigtes Equipment im Innen- und im Außenbereich bedarfsgerecht vorzuhalten, da unter Pandemiebedingungen die Hemmschwelle, diese Freiluftangebote aufzusuchen, geringer ist als beim Indoorsport. Hierzu ist es notwendig, die Trainingsmöglichkeiten auf den Außensportanlagen zu verbessern. Daher soll ein neuer Fördergegenstand entstehen, der es ermöglicht, die Rückerstattung von Ausgaben für Sportgeräte und -materialien auf Außensportanlagen zu beantragen.

- 3) Der seit dem 01.09.2021 bestehende Fördergegenstand „Material- und Schaltkosten für Werbemittel, welche im Rahmen organisierter Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung verwendet werden“, soll dahingehend ergänzt werden, dass auch projektbezogene Kosten zur Mitgliedergewinnung anerkannt und erstattet werden können. Hiermit sollen sowohl Mitglieder, die sich während der Pandemie aufgrund des eingeschränkten Sport- und Vereinsbetriebs abgemeldet haben, als auch potenzielle neue Mitglieder erreicht werden, um die pandemiebedingt rückgängigen Mitgliedszahlen zu kompensieren. Dies könnten zum Beispiel Bewegungsangebote für Kinder und Jugendliche sein. Projekte können bspw. die Zusammenarbeit von Sporteinrichtungen mit KiTAs, Schulen, aber auch Einrichtungen für ältere Menschen beinhalten. Darauf aufbauend könnten unterschiedliche Zielgruppen für die Sportvereine gewonnen werden.
- 4) Bisher war es nicht möglich, den Ausfall der Verbandsgebühren für den Liga- und Wettkampfbetrieb im Rahmen der Arbeit der Sport-Fachverbände zu erstatten. Durch diesen neuen Fördergegenstand soll die Sicherstellung der Fachverbandsarbeit erfolgen. Die Fachverbände hatten und haben angesichts der anhaltend kritischen

¹ Woll, A., Scharenberg, S., Klos, L., Opper, E., & Niessner, C. (2021). Fünf Thesen und elf Empfehlungen zur Bewegungs- und Sportförderung für Kinder und Jugendliche vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie. KIT Scientific Working Papers, 174.

Pandemielage durch den Mitgliederrückgang der Vereine nachweislich weniger Mitgliedsbeiträge für ihre Fachverbandstätigkeit aufgrund der Pandemie zur Verfügung stehen.

- 5) Darüber hinaus werden die Fördergegenstände und benötigten Nachweise konkretisiert.

Aufgrund der derzeitigen Laufzeit der bisherigen Förderrichtlinie bis zum 31.12.2021 konnten aktuell im Jahr 2022 noch keine Anträge von den Vereinen gestellt und bearbeitet werden.

B. Lösung

Die bestehende Richtlinie wird bis zum 31.12.2022 verlängert und in Fördergegenstand und Formulierung angepasst (siehe Anlage 1):

1. Die ursprüngliche Richtlinie vom 09.04.2020, zuletzt geändert am 01.09.2021, wird rückwirkend zum 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 verlängert.
2. Die Erstattung projektbezogener Kosten zur Mitgliedergewinnung soll möglich sein.
3. Ausgaben für Onlinetrainingsmöglichkeiten und Onlinekonferenzen u.ä. einschließlich Videokonferenztools/-systeme (auch Lizenzen) mit deutlichem Bezug zu Maßnahmen, die durch die Coronapandemie erforderlich sind, können erstattet werden.
4. Die Erstattung von Ausgaben auf Außensportanlagen für Sportgeräte und -materialien für einen frühzeitigeren Start in die Freiluftsaison soll ermöglicht werden.
5. Neu hinzu kommt die Erstattung des Ausfalls der Verbandsgebühren für den Liga- und Wettkampfbetrieb im Rahmen der Arbeit der Fachverbände.
6. Die Regelungen für die Nachweise werden ergänzt.
7. Redaktionelle Änderungen.

Das unter Berücksichtigung der zusätzlichen Fördergegenstände erforderliche Mittelvolumen für das Soforthilfeprogramm beläuft sich auf voraussichtlich rd. 2,5 Mio. € für 2022.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport erwartet aufgrund der derzeitigen pandemischen Lage (Omikron), dass sich zum einen die Anzahl der Anträge und somit der Vereine und Verbände mit Unterstützungsbedarf weiter erhöhen wird. Die aktuelle Entwicklung wird dazu führen, dass Veranstaltungen abgesagt bzw. nur mit einer deutlich geringeren Zahl von Besucherinnen und Besuchern möglich sein werden. Es ist davon auszugehen, dass hierfür mindestens das Auszahlungs-Ist des Jahres 2021 bereitzustellen wäre (rd. 2,164 Mio. €). Aufgrund der Tatsache, dass die o.g. neuen Fördergegenstände hinzukommen, erwartet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zum einen jeweils höhere Antragssummen der bisher als Antragsteller aufgetretenen Vereine und Verbände, aber auch

Neuanträge von Vereinen, die bislang noch keine Anträge gestellt oder nur geringe Summen beantragt haben.

Nachrichtlich sei erwähnt, dass seitens des Senats ein großer Unterstützungsbedarf für den Sportbereich im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemiefolgen gesehen wird. Ergänzend zu der Erweiterung und Verlängerung des Soforthilfeprogramms hat der Senat in seiner Sitzung am 11.01.2022 eine Vorlage zur corona-bedingten Investitionsoffensive beschlossen, mit der zunächst für das laufende Jahr 2022 ein Mittelvolumen von 2,5 Mio. € für zusätzliche Investitionen aus dem Bremen Fonds bereitgestellt wurde. Seitens der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sind für die Sportanlagen Anmeldungen in gleicher Höhe im Jahr 2023 sowie für die Bremer Bäder im Jahr 2023 auf den Bremen-Fonds beabsichtigt.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen. Sofern das Soforthilfeprogramm nicht fortgesetzt und angepasst wird, steht zu befürchten, dass Vereine ohne Förderung in ihrer Existenz bedroht sind bzw. ihre Angebote nicht im bisherigen Umfang aufrechterhalten könnten. Die Weiterführung des Soforthilfeprogramms ist notwendig, um der Bedeutung des gemeinnützigen organisierten Sports gerecht zu werden. Sport leistet einen maßgeblichen Beitrag zur Gesundheit, zur Integration, zur Gewaltprävention sowie zur Identifikation mit dem Gemeinwesen und erfüllt dadurch eine wichtige gesundheits- und sozialpolitische Aufgabe.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Das erforderliche Mittelvolumen wird auf insgesamt rd. 2,5 Mio. € für 2022 veranschlagt. Für das Haushaltsjahr 2021 standen insgesamt Mittel i.H.v. rd. 2,426 Mio. € bei der Haushaltsstelle 0400.684 16-2, Soforthilfeprogramm für den Sport aufgrund der Coronavirus-Krise, zur Verfügung, die aus dem Bremen-Fonds (Land) bereitgestellt worden sind. Hiervon wurden im Jahr 2021 rd. 2,164 Mio. € ausgezahlt. Es verbleibt ein Rest an nicht abgeflossenen Mittel aus dem Haushaltsjahr 2021 i.H.v. rd. 263 T €. Die Restmittel des Jahres 2021 sollen im Rahmen der derzeit in Vorbereitung befindlichen Abrechnung der Haushalte 2021 zweckgebunden in das Folgejahr 2022 übertragen werden, um den Finanzierungsbedarf aus der Verlängerung der Maßnahme bis Ende 2022 anteilig zu decken. Die abschließende Entscheidung über die Art und Höhe der Mittelübertragung erfolgt im Rahmen der Abrechnung der Produktplanhaushalte durch den Haushalts- und Finanzausschuss.

Um darüber hinaus die zu erwartenden zusätzlichen Finanzierungsbedarfe zu decken, müssen im Haushalt 2022 zusätzliche Mittel in Höhe von 2,237 Mio. € beantragt werden, sodass ein Gesamtfördervolumen in Höhe von rd. 2,5 Mio. € erreicht werden kann.

Eine Finanzierung der Mittelbedarfe durch Einsparungen innerhalb des bestehenden Ressortbudgets ist nicht möglich. Da zum aktuellen Zeitpunkt eine Finanzierung weder im Ressortbudget noch durch Bundes-/EU-Mittel dargestellt werden kann, sollen die Finanzierungsbedarfe 2022 aus dem Bremen-Fonds (Land) abgedeckt werden. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wird anderweitige, sich ggf. im weiteren Jahresverlauf ergebende Möglichkeiten zur Abdeckung der Mittelbedarfe insbes. durch mögliche Bundes- und EU-Mittel prüfen und darstellen. Diese sind vorrangig vor einer Kreditfinanzierung einzusetzen.

Die Mittel gehen direkt den Vereinen und Verbänden zu und kommen von dort aus Menschen unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität zugute.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt. Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

- 1) Der Senat stimmt der Verlängerung und Erweiterung der Richtlinie zur Beantragung und Auszahlung von Mitteln aus dem Soforthilfeprogramm für den Sport rückwirkend vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 zu.
- 2) Der Senat stimmt im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie bezüglich der Richtlinienverlängerung und -erweiterung der dargestellten Finanzierung i.H.v. insgesamt rd. 2,5 Mio. € in 2022 aus nicht abfließenden, bereits beschlossenen Mitteln des Haushaltsjahres 2021 (263 T €) sowie zusätzlichen Mitteln i.H.v. 2,237 Mio. € aus dem Bremen-Fonds 2022 (Land) zu.
- 3) Zur haushaltsmäßigen Umsetzung stimmt der Senat zu, dass die in 2021 nicht abfließenden, bereits beschlossenen Mittel für die Verlängerung der Maßnahme im Rahmen des Jahresabschlusses zweckgebunden übertragen werden sollen.
- 4) Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, zeitnah die Befassung der staatlichen Deputation für Sport einzuleiten.
- 5) Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, über den Senator für Finanzen die Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuleiten.



Soforthilfeprogramm für den Sport

aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise durch den Bremen-Fonds Sechste Neufassung der Richtlinie zur Beantragung und Auszahlung von Mitteln

Vorbemerkung

Die sechste Neufassung der Richtlinie beinhaltet die folgenden fünf Aspekte:

1. Die ursprüngliche Richtlinie vom 09.04.2020, zuletzt geändert am 01.09.2021 wird rückwirkend zum 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 verlängert.
2. Antragsberechtigte können künftig projektbezogene Kosten zur Mitgliedergewinnung erstattet bekommen.
3. Antragsberechtigte können künftig auch die Rückerstattung der Kosten für Onlinetrainingsmöglichkeiten / -konferenzen u.ä. einschließlich Videokonferenztools/-systeme (auch Lizenzen) beantragen. Es muss ein deutlicher Bezug zu Maßnahmen, die durch die Coronapandemie erforderlich sind, zu erkennen sein.
4. Die Neufassung der Richtlinie ermöglicht es zudem, die Kostenrückerstattung für die Anschaffung von Sportgeräten und -materialien zu beantragen, um einen frühzeitigeren Start in die Freiluftsaison zu ermöglichen und grundsätzlich das Outdoortraining zu unterstützen.
5. Antragsberechtigte können künftig den Ausfall der Verbandsgebühren für den Liga – und Wettkampfbetrieb im Rahmen der Arbeit der Fachverbände beantragen.
6. Redaktionelle Änderungen.

1. Fördergegenstand

(1) Fördergegenstände sind:

- a. Einnahmeausfälle aus entfallenen oder nicht zustande gekommenen Verträgen, die der Antragsteller mit Dritten für das Jahr 2021 geschlossen hat.
- b. Einnahmeausfälle aus entfallenen oder nicht zustande gekommenen Veranstaltungen, Zusammenkünften oder Sportangeboten, welche ansonsten regelmäßig und wesentlicher Bestandteil des Vereinslebens sind.
- c. Einnahmeausfälle aus Vereinsaustritten, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen.
- d. Ausgaben, die den Antragstellern durch notwendige Maßnahmen des Infektionsschutzes entstanden sind.



- e. Material- und Schaltkosten für Werbemittel, welche im Rahmen organisierter Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung verwendet werden. Projektbezogene Kosten zur Mitgliedergewinnung.
 - f. Ausgaben für Onlinetrainingsmöglichkeiten/ Onlinekonferenzen u.ä. einschließlich Videokonferenztools/-systeme (auch Lizenzen)
 - g. Ausgaben auf Außensportanlagen für Sportgeräte und -materialien für einen frühzeitigeren Start in die Freiluftsaison und der grundsätzlichen Verbesserung der dortigen Trainingsmöglichkeiten.
 - h. Ausfall der Verbandsgebühren für den Liga- und Wettkampfbetrieb im Rahmen der Arbeit der Fachverbände.
- (2) Der maximale Förderbetrag im Rahmen des Soforthilfeprogramms beträgt für das Jahr 2022 pro Antragsberechtigten 50.000 €.
- (3) Die gemäß dieser Richtlinie förderfähigen Einnahmeausfälle bzw. beantragten Ausgaben müssen in einem direkten Zusammenhang mit der COVID-19 Lage stehen und im Zusammenhang damit zu einem finanziellen Verlust und einer besonderen wirtschaftlichen Belastung führen. Minderausgaben sind (den jeweiligen Antragsgegenstand betreffend) den Einnahmeausfällen gegenzurechnen.
- (4) Die Nachweise für die unter Ziffer 1 (1) a bis h aufgeführten Fördergegenstände erfolgen in Verbindung mit Ziffer 3 dieser Richtlinie.
- (5) Die Gewährung erfolgt gemäß §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Bremen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen gemäß Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der derzeit gültigen Fassung sind Bestandteil der Zuwendungsgewährung.

2. Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind Träger des Sportes nach § 3 Abs. 1 Nr.1 Sportförderungsgesetz des Landes Bremen.

3. Nachweiserbringung

- (1) Die Antragsteller haben mit der Antragstellung ihren Einnahmeausfall als Folge der Corona-Pandemie nachzuweisen. Ausgaben deren Erstattung beantragt wird sind ebenfalls nachzuweisen. Die Antragssumme ist zu begründen und herzuleiten.
- (2) Einnahmeausfälle und Ausgaben deren Erstattung beantragt wird, sind wie folgt nachzuweisen:
- a) Für Einnahmeausfälle nach Ziffer 1 (1a):
Vorlage von vor dem 01. Januar 2022 abgeschlossenen Vereinbarungen, die geeignet sind zu belegen, dass Einnahmen im Zusammenhang mit der



Erbringung einer Leistung vereinbart waren und wegen der Corona-Pandemie die Erfüllung der Vereinbarung unmöglich wurde.

- b) Einnahmen, die gewöhnlich regelmäßig über die Vermietung von Vereinsgegenständen oder vergleichbaren Dienstleistungen zustande kommen, können darüber hinaus über die Einnahmen der Jahre 2017, 2018 und 2019 nachgewiesen werden. Einnahmen aus Vermietungen, die häufiger als zwei Mal pro Jahr stattfinden, können mit den Einnahmen des Jahres 2019 nachgewiesen werden. Für Einnahmeausfälle nach Ziffer 1 (1b):

Bei jährlich ein- oder zweimal stattfindenden Veranstaltungen und Sportangeboten wie etwa Turnieren, Sportfesten oder Brauchtumsveranstaltungen kann hinsichtlich der Einnahmen durch die Veranstaltung auf die Vorjahre verwiesen werden. In diesem Fall sind die erzielten Einnahmen der letzten drei Jahre, in denen die Veranstaltung stattfand, anzugeben. Ausgenommen sind die Jahre 2020 und 2021. Diese Historie dient als Vergleichszeitraum für den Antrag.

Bei Veranstaltungen und regelmäßigen Sportangeboten die häufiger stattfinden erfolgt der Nachweis über die Einnahmen durch Veranstaltungen dieser Art im Jahr 2019, welcher als Vergleichszeitraum dient.

Die/Der Antragssteller/in hat eine zusammenfassende Gegenüberstellung der Einnahmen in den entsprechenden Vergleichs- und Antragszeiträumen zu erstellen und dem Antrag beizufügen.

- c) Einnahmeausfälle nach Ziffer 1 (1c):
Nachzuweisen sind die an den zugeordneten Sportverband gemeldeten Mitgliedszahlen zum 1. Januar der Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 sowie die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen im Jahr 2021.
- d) Ausgaben nach Ziffer 1(1d)
Nachzuweisen sind die seit dem 01. Januar 2022 tatsächlich angefallenen Ausgaben für Maßnahmen, welche die Antragssteller durch notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes erbringen müssen, um ihr Vereinsleben aufrecht zu erhalten.
- e) Ausgaben nach Ziffer 1 (1e)
Nachzuweisen sind die tatsächlich angefallenen Ausgaben für die unter Ziffer 1 (1e) genannten Gegenstände, sofern sie den Antragsstellern im Rahmen von organisierten oder projektbezogenen Maßnahmen entstanden.
- f) Ausgaben nach Ziffer 1 (1f)
Nachzuweisen sind die seit dem 01. Januar 2022 tatsächlich angefallenen Kosten, um Onlinetrainingsmöglichkeiten / Onlinekonferenzen u.ä. zu ermöglichen. Es muss ein deutlicher Bezug zu Maßnahmen, die durch die Coronapandemie erforderlich sind, zu erkennen sein.
- g) Ausgaben nach Ziffer 1 (1g)



Nachzuweisen sind die seit dem 01. Januar 2022 tatsächlich angefallenen Ausgaben, um einen frühzeitigeren Start in die Freiluftsaison zu ermöglichen und den Outdoorsport zu unterstützen.

h) Ausgaben nach Ziffer 1 (1h)

Nachweis über den Ausfall der Verbandsgebühren der Fachverbände durch Nachweis eingemommener Gebühren für die Jahre 2017-2019.

Eintretende Minderausgaben im Zusammenhang mit einem der Antragsgegenstände sind von den Antragsstellern anzugeben und bei der Herleitung der Antragssumme nach Ziffer 6 (2) zu berücksichtigen.

4. Ausschluss der Förderung

(1) Von der Förderung ausgeschlossen ist ein Antragsteller,

- a) wenn und soweit er im Zeitraum vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 ausreichende eigene Einnahmen erzielt.
- b) wenn und soweit er in einem anderen infolge der Corona-Pandemie aufgelegten Programmes Mittel erhält. Insbesondere sind etwaige Bundesförderungen vorrangig einzusetzen.

5. Eidesstattliche Versicherung

- (1) Antragsstellende haben Einnahmen nach Ziff. 4 (1a) sowie Fördermöglichkeiten nach Ziff. 4 (1b) bei Antragstellung anzugeben.
- (2) Antragstellende haben durch Abgabe einer rechtsgültigen eidesstattlichen Versicherung die Richtigkeit der Angaben nach Ziffer 4 (1) und dass darüber hinaus keiner der Ausschlussgründe nach Ziff. 4 auf sie zutrifft, gegenüber der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Sportamt Bremen, zu erklären.
- (3) Erzielt ein Antragsteller im Zeitraum vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 eigene Einnahmen oder Hilfen aus anderen infolge der Corona-Pandemie aufgelegten Hilfsprogrammen oder sonstige finanzielle Mittel, die er bei Antragstellung nicht kannte, hat er diese bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Sportamt Bremen, unaufgefordert nachträglich schriftlich anzugeben. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich dabei um Mittel handelt, welche für Gegenstände bewilligt werden, welche nach Ziffer 1 Fördergegenstand dieser Richtlinie oder Gegenstand eines Antrags nach Ziffer 1 dieser Richtlinie sind. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Sportamt Bremen, behält sich vor, gewährte Mittel ganz oder teilweise entsprechend der Höhe der nachträglich erzielten Einnahmen zurückzufordern.

6. Antragsverfahren



- (1) Die Anträge sind für Antragsteller aus der Stadtgemeinde Bremen direkt bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Sportamt Bremen, zu stellen. Bei Antragsstellern aus der Stadtgemeinde Bremerhaven sind die Anträge beim Amt für Sport und Freizeit in Bremerhaven zu stellen, welches diese nach Vorprüfung mit einer Empfehlung an das Sportamt Bremen weitergibt. Anträge können postalisch oder elektronisch gestellt werden.
- (2) Die beantragte Summe ist durch den Antragssteller herzuleiten.
- (3) Anträge können vom Tag des Inkrafttretens der Richtlinie bis zum **31. Oktober 2022** gestellt werden.
- (4) Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Sportamt Bremen, entscheidet allein auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens (§ 40 BremVwVfG) im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.
- (5) Eine Bewilligung erfolgt nicht nach Eingangsdatum, sondern je nach Ausmaß der Notlage des Vereins.

7. Inkrafttreten

Diese sechste Neufassung der Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.

8. Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 31.12.2022 außer Kraft.

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:
11.01.2022		Soforthilfeprogramm Sport

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

Durch das Soforthilfeprogramm Sport und die Fortführung/Erweiterung der Maßnahmen seit 2020 sollen die Sportvereine im Land Bremen hinsichtlich finanzieller Auswirkungen der COVID-19 Lage finanziell unterstützt werden.

Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):

Beginn: 01.01.2022	voraussichtliches Ende: 31.12.2022
-----------------------	---------------------------------------

Zuordnung zu (Auswahl):

1. Kurzfristige aktuelle Maßnahmen zur unmittelbaren Krisenbekämpfung
- ~~2. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft~~
3. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung sozialer Verwerfungen
- ~~4. Mittel- und langfristige Maßnahmen zur Unterstützung des gesellschaftlichen Neustarts nach der Krise~~

Bei **mittel- bis langfristigen Maßnahmen** insb. des Schwerpunktbereichs 4:

Zuordnung zur Schwerpunktklinie (Auswahl)

- Digitale Transformation
- ökologische Transformation
- wirtschaftsstrukturelle Transformation
- Soziale Kohäsion

Bzw Sonderprogramm „Krankenhäuser und öffentliches Gesundheitswesen“

Zielgruppe/-bereich: Träger des Sports	
Zielgruppe: - Sportvereine und Sportverbände, Landessportbund	Bereich, Auswahl: - Zivilgesellschaft - Sonstige: Vereinswesen/Ehrenamt

Maßnahmenziel: (Wie lautet das angestrebte Ziel im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie und deren Folgen?) Welche (nachhaltigen) Wirkungen sollen erreicht werden? Klimaschutzziele? Unterschiedliche Betroffenheiten der Geschlechter?			
Sicherung der Existenz und Erhaltung der Handlungsfähigkeit der Bremer Sportvereine und -verbände. Die Mittel gehen direkt den Vereinen und Verbänden zu und kommen von dort aus Menschen unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität zugute.			
Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung [Ergänzungsfeld]	Einheit	2021	2022
Geförderte Sportvereine und Verbände im Land Bremen	%	90%	90%

Begründungen und Ausführungen zu

1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie:

(Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)

Seit März 2020 entwickelt sich die finanzielle Lage eines großen Teils der Bremer Vereine- aber auch Verbände negativ.

Durch die aktuelle COVID-Lage befindet sich die Mitgliedersituation weiter in einem Abwärtstrend. Aktuell erhebt der Landessportbund Bremen e.V. (LSB) die Mitgliederzahlen der Vereine. Diese werden erst im März abschließend durch den LSB dargestellt werden können. Insbesondere das Frühjahr 2021 und 2020 konnten nicht für wichtige Veranstaltungen der Mitgliedergewinnung genutzt werden. Dies ist angesichts der Omikron – Variante auch für 2022 zu erwarten. Zudem wurden weiterhin coronabedingte Vereinsaustritte gemeldet, insbesondere bei älteren Menschen.

Fast alle Veranstaltungen mussten im 1. HJ 2021 abgesagt werden und können auch perspektivisch nicht durchgeführt werden. Auch im 4. Quartal 2021 gab und gibt es wieder vermehrt Veranstaltungsabsagen, und es ist angesichts der aktuellen pandemischen Lage davon auszugehen, dass auch weit in das Jahr 2022 hinein, keine großen Veranstaltungen zur Mitgliedergewinnung durchgeführt werden können. Dem gegenüber steht, dass die Einnahmen bei Veranstaltungen einen nicht unerheblichen Teil der Vereinseinnahmen darstellen.

Aufgrund dieser Entwicklungen sollen nun u.a. auch Onlinetrainingsmöglichkeiten sowie Onlinekonferenzmöglichkeiten gefördert werden. Onlinelösungen sind auch in den Vereinen und Verbänden ein wichtiges Instrument, um während der Pandemie Präsenzkontakte zu reduzieren und digitale Angebote vorzuhalten, die den Vereins- und Verbandsbetrieb auch während Kontaktbeschränkungen aufrechterhalten können. Eine rückwirkende Förderung ist jedoch ausgeschlossen. Zudem muss ein deutlicher Bezug zu Maßnahmen, die durch die Coronapandemie erforderlich sind, zu erkennen sein.

Aufgrund tendenziell überwiegend rückläufigen Mitgliederzahlen, ist es notwendig, Ausgaben für Sportgeräte und – materialien für einen frühzeitigeren Start in die Freiluftsaison und zur Verbesserung der Trainingsmöglichkeiten auf Außenanlagen zu fördern. Gerade das Frühjahr wird normalerweise dafür genutzt, neue Mitglieder zu gewinnen. Umso wichtiger ist es, benötigtes Equipment im Innen – und im Außenbereich bedarfsgerecht vorzuhalten, da unter Pandemiebedingungen die Hemmschwelle, diese Freiluftangebote aufzusuchen, geringer ist, als beim Indoorsport. Hierzu ist es notwendig, die Trainingsmöglichkeiten auf den Außensportanlagen zu verbessern. Daher soll ein neuer Fördergegenstand entstehen, der es ermöglicht, die Rückerstattung von Ausgaben für Sportgeräte und – materialien auf Außensportanlagen zu beantragen.

Ebenfalls unter dem Aspekt sinkender Mitgliedszahlen, ist es umso wichtiger, künftig auch projektbezogene Kosten zur Mitgliedergewinnung (z.B. Bewegungsangebote für Kinder und Jugendliche) zu fördern. Hiermit sollen sowohl Mitglieder, die sich während der Pandemie aufgrund des eingeschränkten Sport- und Vereinsbetriebs abgemeldet haben als auch potenzielle neue Mitglieder erreicht werden, um die pandemiebedingt rückgängigen Mitgliedszahlen zu kompensieren. Dies könnten zum Beispiel Bewegungsangebote für Kinder und Jugendliche sein. Projekte können bspw. die Zusammenarbeit von Sporteinrichtungen mit KiTAs, Schulen, aber auch Einrichtungen für ältere Menschen beinhalten. Darauf aufbauend könnten unterschiedliche Zielgruppen für die Sportvereine gewonnen werden.

Der Ausfall der Verbandsgebühren für den Liga – und Wettkampfbetrieb im Rahmen der Arbeit der Fachverbände“ soll gefördert werden. Hierdurch soll die Sicherstellung der Fachverbandsarbeit erfolgen. Die Fachverbände hatten und haben angesichts der anhaltend kritischen Pandemielage durch den Mitgliederrückgang in den Vereinen nachweislich weniger

<p>Mitgliedsbeiträge für ihre Fachverbandstätigkeit aufgrund der Pandemie zur Verfügung stehen.</p>
<p>2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie: (Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)</p>
<p>Die Fortsetzung des Förderprogrammes für die Sportvereine ist erforderlich, um die Aufrechterhaltung des Vereinslebens und des Vereinssportes zu gewährleisten. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport erwartet aufgrund der derzeitigen pandemischen Lage (Omikron), dass sich zum einen die Anzahl der Anträge und somit der Vereine und Verbände mit Unterstützungsbedarf weiter erhöhen wird. Es ist davon auszugehen, dass hierfür mindestens das Auszahlungs-Ist des Jahres 2021 bereitzustellen wäre (rd. 2,164 Mio. €). Aufgrund der Tatsache, dass die o.g. neuen Fördergegenstände hinzukommen, erwartet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zum einen jeweils höhere Antragssummen der bisher als Antragsteller aufgetretenen Vereine und Verbände, aber auch Neuanträge von Vereinen, die bislang noch keine Anträge gestellt oder nur geringe Summen beantragt haben.</p>
<p>2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer? (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) <i>[Ergänzungsfeld]</i></p>
<p>Ja, entsprechende Programme bestehen in allen Bundesländern</p>

<p>3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme (Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung): (Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)</p>
<p>Die Förderung der Sportvereine – und Verbände dient dazu, Einnahmeausfälle aber auch coronabedingte Anschaffungen aufgrund der aktuellen Lage auszugleichen, um einen Fortbestand der Vereine und Verbände zu gewährleisten.</p>

4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten:

(Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. Bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)

Anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten bestehen nicht, Möglichkeiten innerhalb des Ressortbudgets sind nicht vorhanden.

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]

Keine

6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]

Kann nicht abgeschätzt werden.

7. Bei mittel- bis langfristigen Maßnahmen insbesondere des Schwerpunktbereichs 4:

Interventionsintensität

(Wie hoch ist die Interventionsintensität bei der Implementierung der Maßnahme? Lässt sich die Maßnahme ohne weitreichende Änderung von Regelwerken, Verfahren umsetzen? Werden Umstrukturierungsprozesse unterstützt?)

Darstellung von Folgekosten

(Werden durch die Maßnahme Folgekosten verursacht und wie können diese langfristig gedeckt werden? Projekte mit Folgekosten, die über die Laufzeit des Bremen-Fonds hinausgehen, sind nur insofern förderfähig, als dauerhafte Folgekosten aus anderen Finanzierungsquellen gedeckt werden müssen.)

Die Maßnahme verhindert Folgekosten, da ansonsten langfristige Schäden in der Vereins- und Verbandslandschaft ansonsten weitaus größere finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen würden.

Ressourceneinsatz:					
Betroffener Haushalt: (Beträge in T €)					
<input checked="" type="checkbox"/> LAND			<input type="checkbox"/> STADT		
Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021	Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben			Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)			VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv		2,237	Konsumtiv		
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					
Verrechnung/Erst. an Bremerhaven					

Geplante Struktur:
Verantwortliche Dienststelle:
400-06
a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Stabsreferat 06, Sportamt b) Gesondertes Projekt:
Ansprechperson:

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

ja

nein

ja

nein

ja

nein